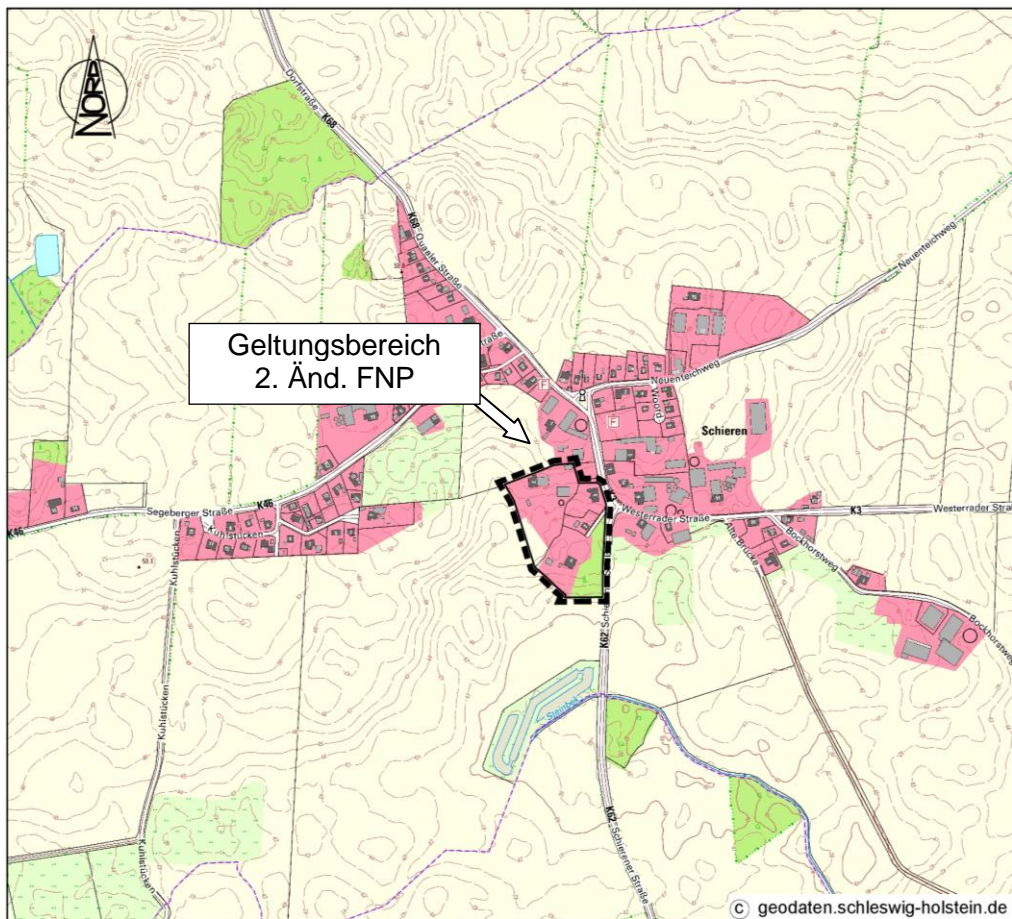


GEMEINDE SCHIEREN

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet 'Wischhof', westlich 'Weeder Chaussee',
südwestlich 'Westerrader Straße',
östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Begründung



Kreis Segeberg

Stand: Entwurf, 09. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen.....	10
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	12
5. Umweltbericht	13
5.1 Einleitung	13
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	16
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	37
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	42
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	42
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	42
5.3 Zusätzliche Angaben	43
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	43
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	43
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	43
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes	43
5.5 Referenzen	44

1. Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Bereiche der Gemeinde Schieren und weist eine Größe von ca. 2,27 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet 'Wischhof', westlich 'Weeder Chaussee', südwestlich 'Westerrader Straße', östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet überwiegend als 'Gemischte Baufläche' (M) dar. Im Osten des Plangebietes ist eine 'Fläche für die Forstwirtschaft' dargestellt. Im Westen ist ein kleiner Teilbereich als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Da zukünftig das gesamte Plangebiet als 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung eines kurzfristigen örtlichen Bedarfs an dörflichen Wohngrundgrundstücken.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Schieren ist dem Nahbereich der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 gemeinsam als Mittelzentrum eingestuft sind.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) ordnet die Gemeinde Schieren dem Stadt-Umland-Bereich (10 km Radius) des Mittelzentrums der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt zu. Im LEP unter Ziffer 2.4 heißt es dazu wie folgt: "Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben."

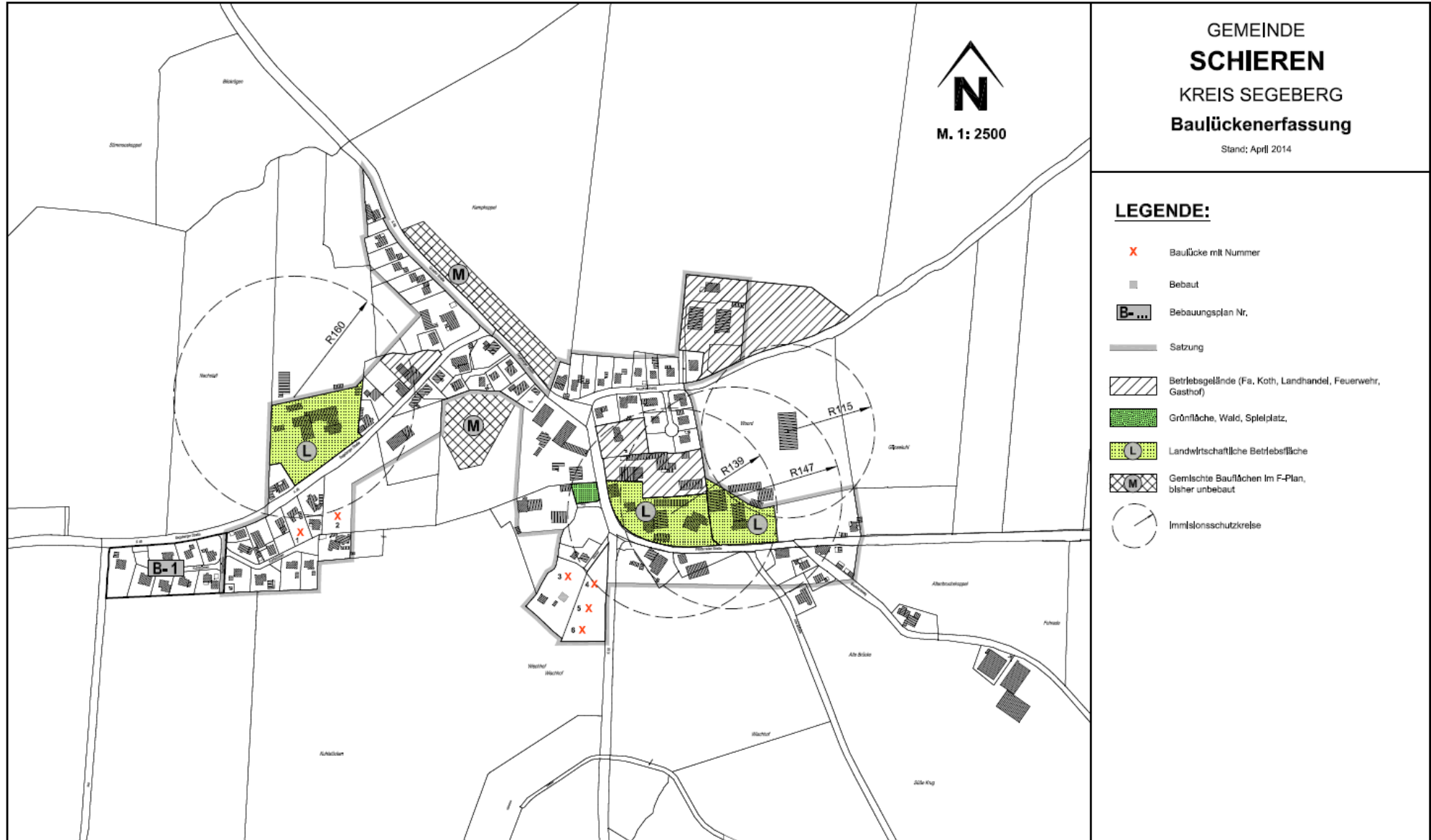
Gleichzeitig befindet sich die Gemeinde Schieren unmittelbar nördlich angrenzend an der Landesentwicklungsachse, die von Lübeck entlang der Bundesautobahn A 20 in Richtung Niedersachsen verläuft. "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie die Gemeinde Schieren, decken im Hinblick auf die Wohnraumversorgung den örtlichen Bedarf ab. Der wohnbauliche

Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ist aufgrund des erhöhten Wohnungsneubaubedarfs mit Inkrafttreten der Fortschreibung des LEP am 17. Dezember 2021 aktualisiert worden. Neuer Stichtag für die Berechnung des Entwicklungsrahmens ist der Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 und neuer Geltungszeitraum sind die Jahre 2022 bis 2036. Für die Gemeinde Schieren gilt, dass bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent errichtet werden dürfen (vgl. Kap. 3.6.1 LEP). Wohnungen in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen werden nur zu zwei Drittel auf den Rahmen angerechnet. Außerdem wurden Ausnahmen definiert, unter denen vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abgewichen werden kann.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, stellt östlich des bebauten Gemeindegebietes ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' dar. Südwestlich der bebauten Bereiche ist ein 'Vorranggebiet für den Naturschutz' dargestellt.

Bevor jedoch ein neues Baugebiet ausgewiesen werden kann, sind Gemeinden im Hinblick auf den in § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung gefordert, gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Es ist zu überprüfen, inwieweit noch vorhandene Flächenpotenziale ausgeschöpft werden können, da der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Die Potenzialanalyse dient damit dem in § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch verankerten Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Den überörtlichen Planvorgaben ist die Gemeinde im April 2014 mit der Erstellung einer Baulückenerfassung nachgekommen (siehe nachfolgende Abbildung).

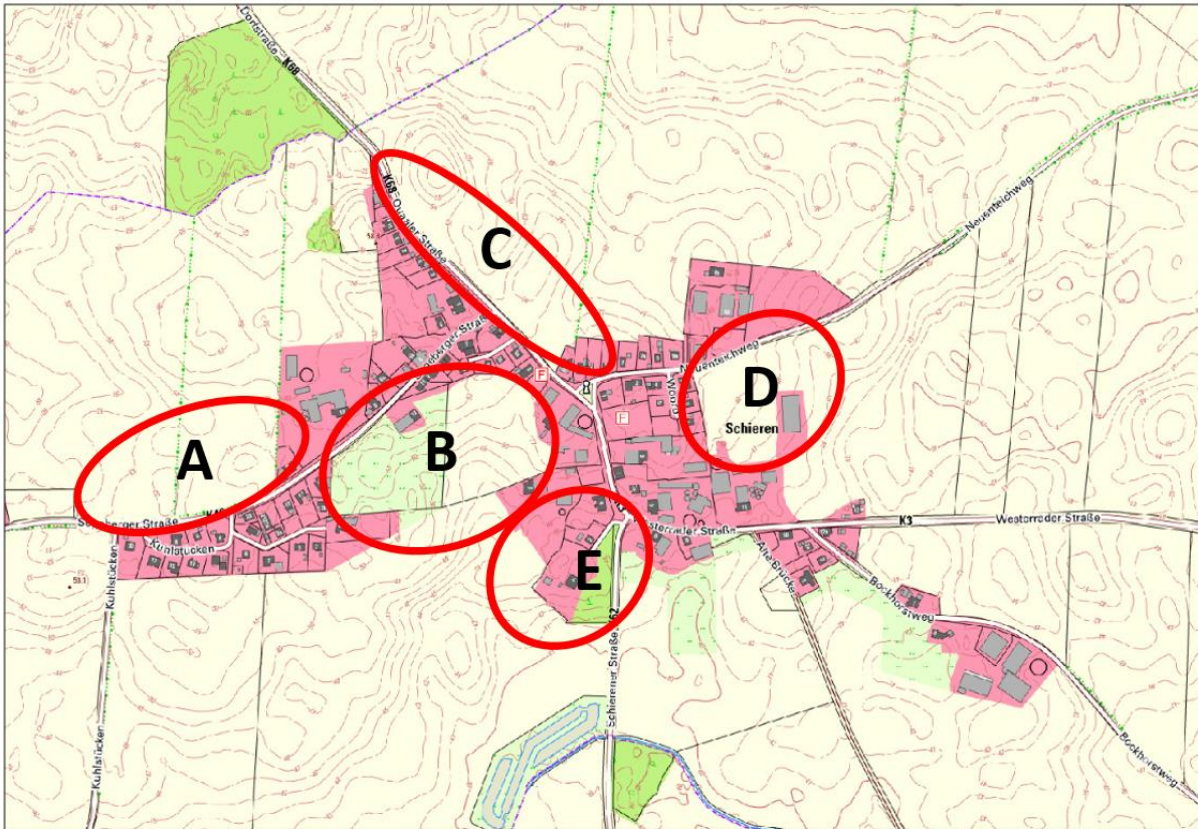


Angepasst an die dörfliche Struktur der Gemeinde wurde für die potenziellen Baugrundstücke eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m² festgelegt. Mittels Flurkarten- und Luftbildauswertung wurden die potenziellen Baulücken und die Nachverdichtungsflächen, für die bereits heute auf der Grundlage von § 34 BauGB ein Baurecht besteht, ermittelt. In der Planzeichnung sind die Flächen zur Vereinfachung alle einheitlich als Baulücken (rotes Kreuz) dargestellt. Anschließend wurde die Verfügbarkeit der Flächen für den freien Markt bei den Eigentümern abgefragt. Insgesamt wurden im Rahmen der Analyse sechs Baulücken ermittelt. Von diesen Baulücken standen vier mittelfristig für Familienmitglieder der Eigentümer zur Verfügung, zwei Flächen sollen auch langfristig nicht entwickelt werden. Die ermittelten Baulücken sind nach wie vor unbebaut (Stand: Februar 2023). Es ist nicht zu erwarten, dass die Baulücken unter den aktuellen Voraussetzungen zeitnah entwickelt werden.

Unter Berücksichtigung der Aussagen aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) sowie der Ergebnisse der Baulückenerfassung kam die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass dem örtlichen Nachfragedruck nach zusätzlichem Wohnraum nur durch ein neues Baugebiet begegnet werden kann. Allein durch die Innenentwicklung kann der örtliche Bedarf nicht ausreichend befriedigt werden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, dem dringend benötigten Bedarf an Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf mit der Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes zu begegnen. Dazu werden die bereits ermittelten Potenziale aufgegriffen. Vier der sechs ermittelten Baulücken erstrecken sich auf das hiesige Plangebiet. Die damals kartierten Flächen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine dörfliche Wohnnutzung aktiviert.

Vorab wurde dennoch eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (siehe nachfolgende Abbildung). Insgesamt wurden fünf Standorte (A bis E) untersucht und im Hinblick auf ihre Eignung und Verfügbarkeit überprüft.

Standortalternativenprüfung



Fläche A:

Die Fläche A befinden sich gegenwärtig im Außenbereich und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden, Osten und Westen ist sie durch einen Knick begrenzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als 'Fläche für die Landwirtschaft' und innerhalb des Immissionskreises des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes dargestellt. In der Bestandskarte des Landschaftsplanes ist Fläche als 'Ackerland' dargestellt. Im Leitbild des Landschaftsplanes ist sie als potenzielle 'Siedlungserweiterung' ausgewiesen, die sich innerhalb des Immissionskreises des östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes befindet. In der Entwicklungskarte ist sie ebenfalls als Siedlungserweiterungsfläche mit 2. Präferenz (Einschränkungen durch Immissionsvorgaben) dargestellt.

Die Böden der Flächen weisen eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Eine Erschließung der Fläche könnte über die 'Segeberger Straße' (K 46) erfolgen. Bei der 'Segeberger Straße' handelt es sich um eine Kreisstraße, die im Bereich der Fläche außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, so dass eine schwierige Erschließungslage vorliegt. Zudem wären entsprechende Knickdurchbrüche erforderlich. Die Fläche befindet sich am äußersten westlichen Siedlungsrand. Eine Inanspruchnahme der Fläche würde eine Arrondierung der Siedlungsstruktur mit geringfügiger bandartiger Ausuferung der Siedlungsstruktur bedeuten. Die Fläche ist durch Immissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes stark belastet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können vermutlich nur im äußersten Westen eingehalten werden. Die Fläche ist insbesondere wegen der Immissionen aus der landwirtschaftlich angrenzenden Nutzung für eine wohnbauliche

Inanspruchnahme eher ungeeignet. Zudem befindet sich die Fläche nicht im gemeindlichen Eigentum und steht auch nicht zur Verfügung.

Fläche B:

Die Fläche B liegt im Außenbereich und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Entlang der 'Segeberger Straße' (K 46) ist zum Teil ein Knick anzutreffen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche anteilig bereits als 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt und damit für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Diese Bereiche befinden sich aber z. T. innerhalb des Immissionskreises des nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes. Die übrigen Bereiche sind im Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt und befinden sich im 50 % reduzierten Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert) nach VDI-RL 3471 des nördlichen und südöstlichen landwirtschaftlichen Betriebes. In der Bestandskarte des Landschaftsplanes ist der westliche Bereich als 'Grünland' und der östliche Bereich als 'Ackerland' dargestellt. Im Leitbild des Landschaftsplanes ist die Fläche als potenzielle 'Siedlungserweiterung' dargestellt, die sich im Norden innerhalb des vollen und im Süden und Südosten innerhalb des halben Mindestabstandes (Geruchsimmissionen) des nördlich und südöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes befindet. In der Entwicklungskarte ist sie als Siedlungserweiterungsfläche mit 1. Präferenz (z. T. Einschränkungen durch Immissionsvorgaben) dargestellt.

Die Böden der Flächen weisen im Westen eine geringe und im Osten eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Zudem weist die Fläche eine gute Erschließungslage auf. Eine Erschließung der Fläche könnte über die 'Segeberger Straße' (K 46) erfolgen. Dazu werden aber ggf. Knickdurchbrüche erforderlich. Die Fläche befindet sich zentral innerhalb des Gemeindegebietes. Mit einer Inanspruchnahme würde eine Arrondierung der Siedlungsstruktur erfolgen. Die Fläche ist überwiegend geringfügig durch Immissionen aus den landwirtschaftlichen Betrieben beeinträchtigt, aber grundsätzlich für eine wohnbauliche Inanspruchnahme geeignet. Die Fläche befindet sich nicht im gemeindlichen Eigentum und steht auch nicht für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung.

Fläche C:

Die Fläche C befinden sich gegenwärtig im Außenbereich und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt und damit für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Sie befindet sich aber anteilig im 50 % reduzierten Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert) nach VDI-RL 3471 des westlichen landwirtschaftlichen Betriebes. In der Bestandskarte des Landschaftsplanes ist Fläche als 'Ackerland' dargestellt. Im Leitbild und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist sie als potenzielle 'Siedlungserweiterung' dargestellt, die zum Teil innerhalb des halben Mindestabstandes (Geruchsimmissionen) des östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes liegt.

Die Böden der Flächen weisen eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Zudem weist die Fläche eine gute Erschließungslage auf. Eine Erschließung der Fläche könnte direkt über die 'Segeberger Straße' / 'Quaaler Straße' erfolgen. Eine

Inanspruchnahme der Fläche würde zu einer geringfügigen bandartigen Ausuferung der Siedlungsstruktur führen, die großräumig noch als Arrondierung gewertet werden kann. Die Fläche ist geringfügig durch Immissionen aus den landwirtschaftlichen Betrieben beeinträchtigt, aber grundsätzlich für eine wohnbauliche Inanspruchnahme geeignet. Die Fläche befindet sich nicht im gemeindlichen Eigentum und steht auch nicht für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung.

Fläche D:

Die Fläche D befinden sich gegenwärtig im Außenbereich und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden wird sie durch einen Knick begrenzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als 'Fläche für die Landwirtschaft' und innerhalb des Immissionskreises des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes dargestellt. In der Bestandskarte des Landschaftsplanes ist Fläche als 'Ackerland' ausgewiesen. Im Leitbild des Landschaftsplanes ist sie als potenzielle 'Siedlungserweiterung' dargestellt, die sich innerhalb des Immissionskreises des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes befindet. In der Entwicklungskarte ist sie ebenfalls als Siedlungserweiterungsfläche mit 2. Präferenz (Einschränkungen durch Immissionsvorgaben) dargestellt.

Die Böden der Flächen weisen eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Eine Erschließung der Fläche könnte über den 'Neunteichweg' erfolgen. Hier werden ggf. Knickdurchbrüche erforderlich. Die Fläche befindet sich am äußersten östlichen Siedlungsrand. Eine Inanspruchnahme der Fläche würde eine Arrondierung der Siedlungsstruktur zur Folge haben. Die Fläche ist durch Immissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes stark belastet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können vermutlich nicht sichergestellt werden. Die Fläche ist insbesondere wegen der Immissionen aus der landwirtschaftlich angrenzenden Nutzung für eine wohnbauliche Inanspruchnahme ungeeignet. Zudem befindet sich die Fläche nicht im gemeindlichen Eigentum und steht auch nicht zur Verfügung.

Fläche E:

Die Fläche E wird von Garten-, Grün- und Gehölzflächen eingenommen, auf denen sich u. a. ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude befindet. Im Osten befindet sich eine als Wald eingestufte Fläche, die sich aus Gehölzen in Form von Gebüsch- und Heckenpflanzen zusammensetzt. Die unbebauten Bereiche wurden zwar als Baulücken im Rahmen der Baulückenerfassung ermittelt, dennoch ist eher von einer Zuordnung der Fläche zum Außenbereich auszugehen. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche überwiegend als 'Gemischte Baufläche' (M) dar. Die Fläche ist damit bereits anteilig für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Diese Bereiche befinden sich aber z. T. innerhalb des Immissionskreises des nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes. Die übrigen Bereiche befinden sich im 50 % reduzierten Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert) nach VDI-RL 3471 des nordöstlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Im Osten des Plangebietes ist eine 'Fläche für Wald' ausgewiesen.

In der Bestandskarte des Landschaftsplanes ist die Fläche E bereits überwiegend als 'Siedlungsfläche' dargestellt. Im Kreuzungsbereich 'Westerrader Straße', 'Weeder Chaussee' und 'Wischhof' sind ortsbildprägende Bäume eingezeichnet, die aber nicht

mehr vollständig vorhanden sind. Im Osten ist eine 'Waldfläche' dargestellt. Die Darstellungen der Bestandskarte finden sich auch im Leitbild und in der Entwicklungskarte wieder.

Die Fläche ist zwar durch Immissionen aus der Landwirtschaft belastet. Für die Fläche wurde aber eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zu den Geruchsmissionen am 10. Dezember 2018 durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt. Es wird der Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresstunden) für Dorfgebiete eingehalten. Die Landwirtschaftskammer kommt in ihrer Immissionsschutz-Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass auf der Fläche nach GIRL gegenüber der Ausweisung einer Bebauung im Charakter eines Dorfgebietes keine Bedenken bestehen.

Die bodenfunktionale Gesamtleistung ist differenziert zu bewerten, sie wird mit mittel bis sehr hoch bewertet. Im Osten befindet sich eine Waldfläche, die umgewandelt werden müsste bei einer Inanspruchnahme. Es handelt sich dabei um keine Waldfläche mit hochgewachsenen Gehölzen. Es handelt sich bei dem kleinen Waldabschnitt um Schwarzen Holunder und Brombeeren, die im Bereich der Gartenfläche von Thuja und Kirschlorbeer begrenzt werden. Die Forstbehörde hat bei vorangegangenen Gesprächen bereits eine Waldumwandlung im Verhältnis 1 : 2 in Aussicht gestellt. Daher erscheint eine Inanspruchnahme mit entsprechendem Ausgleich und eine Aufforstung an geeigneterer Stelle vertretbar.

Die Erschließung kann über die Straße 'Wischhof, die an die 'Weeder Chaussee' (K 62) anbindet, erfolgen. Die Fläche befindet sich relativ zentral innerhalb der bebauten Bereiche und weist einen direkten Anschluss an das Siedlungsgefüge auf. Sie ist bereits anteilig bebaut und damit baulich vorbelastet. Bei einer Inanspruchnahme findet lediglich eine geringfügige Vergrößerung der Siedlungsstruktur in Richtung Osten statt, die eindeutig durch die 'Weeder Chaussee' begrenzt wird. Die Fläche erscheint insgesamt für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Zudem steht sie auch tatsächlich zur Verfügung.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Gemeindegebiet der Gemeinde Schieren stark durch landwirtschaftliche Nutzung mit Intensivtierhaltung geprägt ist, was die Eignung vieler Flächen für eine wohnbauliche Nutzung erheblich einschränkt. Als geeignet haben sich die Flächen B, C und E herauskristallisiert. Lediglich die Fläche E steht aber aktuell für eine bauliche Inanspruchnahme zur Verfügung, so dass sich die hiesige Planung auf diese Fläche erstreckt. Sie ist zudem durch die vorhandene Bebauung bereits baulich vorbelastet.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird im Süden von Garten-, Grün- und Gehölzflächen eingenommen, auf denen sich u. a. ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude und ein weiteres Wohngebäude befinden. Im Südosten befindet sich eine als Wald eingestufte Fläche, die sich aus Gehölzen in Form von Gebüsch- und Heckenpflanzen zusammensetzt.

Im Norden befindet sich ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb und eine gemeindliche Fläche, die gegenwärtig der Flüchtlingsunterbringung dient. Zudem befindet sich auf der gemeindlichen Fläche ein Wasserwerk.

Das Plangebiet ist in Richtung Norden und Nordosten von dörflichen Strukturen umgeben, die sich aus landwirtschaftlichen Betrieben und lockeren Einfamilienhausstrukturen zusammensetzen. Im Westen, Süden und Südosten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet überwiegend als 'Gemischte Baufläche' (M) dar. Im Osten des Plangebietes ist eine 'Fläche für die Forstwirtschaft' dargestellt. Im Westen ist ein kleiner Teilbereich als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet vollumfänglich als 'Gemischte Baufläche' (M) darzustellen. Zudem wird das vorhandene Wasserwerk dargestellt. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 2 vorbehalten, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Angepasst an die bestehenden dörflichen Strukturen soll im Bebauungsplan Nr. 2 ein 'Dörfliches Wohngebiet' (MDW) ausgewiesen werden.

Vermehrte Baugesuche aus dem Ort veranlassten die Gemeindevertretung Schieren dazu, bauleitplanerisch tätig zu werden. Im Ort bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale zeitnah zu aktivieren. Die wachsende Nachfrage nach Wohngrundstücken kann durch die kleinteiligen Innenentwicklungspotenziale nicht befriedigt werden. Daher hat sich die Gemeinde entschlossen, ein neues dörfliches Wohngebiet auszuweisen, um vor allem dem dringenden Bedarf nach Wohnraum nachzukommen und eine Abwanderung in andere Gemeinden zu verhindern.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine relativ zentral innerhalb der bebauten Bereiche gelegenen Fläche, die bereits im Flächennutzungsplan überwiegend für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen ist. Zudem befinden sich bereits mehrere Gebäude im Plangebiet. Das Plangebiet weist eine gute Erschließungslage und einen direkten Anschluss an das Siedlungsgefüge auf. Mit der Inanspruchnahme erfolgt eine Arrondierung der Siedlungsstruktur. Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es keine geeignetere Fläche für ein dörfliches Wohngebiet.

Dem Bedarf an weiteren Wohnbaugrundstücken soll mit der Planung begegnet werden. Es wird die Zielsetzung verfolgt, im Rahmen der aktiven ortsplanerischen Steuerung die wohnbauliche Entwicklung sinnvoll zu steuern und das Angebot für den örtlichen Wohnungsbedarf zu verbessern. Zudem sollen die bestehenden baulichen Anlagen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes abgesichert werden. Für die gemeindliche Fläche, die gegenwärtig der Flüchtlingsunterbringung dient, sollen zukünftig flexible Nachnutzungsmöglichkeiten bereitgehalten werden.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung der überwiegend unbebauten Bereiche im Südosten des Plangebietes erfolgt über die Straße 'Wischhof', die an die 'Weeder Chaussee' anbindet. Die 'Weeder Chaussee' führt in Richtung Norden zur 'Westerrader Straße' (K 3). Die übrigen Bereiche des Plangebietes werden direkt über die 'Westerrader Straße' (K 3) erschlossen. Die K 3 führt in Richtung Osten in die Gemeinde Westerrade und weiter in Richtung der Autobahn A 20. In Richtung Westen führt die K 3 zur K 68 und zur K 46.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die nächste Haltestelle 'Schieren, Ehrenmal' befindet sich in maximal 250 m Entfernung vom Plangebiet. Dort verkehren folgende Buslinien:

- 7660: Langniendorf - Schieren - Bad Segeberg;
- 7670: Bad Segeberg - Schieren - Goldenbek;
- 7701: Bad Segeberg - Schieren - Göhls
- 7705: Klein Rönnau - Krems II - Schieren - Quaal - Warderfelde.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Schieren.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Die vorhandenen bebauten Bereiche sind bereits erschlossen, hier ist bereits die Löschwasserversorgung gesichert. Im Rahmen der Erschließungsplanung für das MDW 1 und MDW 2 ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr sicherzustellen, dass auch hier die Löschwasserversorgung gewährleistet wird. Eine Löschversorgung soll über einen künftigen Tiefenbrunnen sichergestellt werden.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Es wurde für den südlichen Bereich des Plangebietes ein Bodengutachten durch das Ingenieurbüro Reinberg aus Lübeck am 11.08.2022 erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich ist, da die flächig vorhandenen bindigen Böden nur sehr schwach wasserdurchlässig sind. Das Entwässerungskonzept sieht daher vor, das Regenwasser einem im Süden des Plangebietes anzulegendem Regenrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 m³ zuzuführen. Von dort erfolgt ein Anschluss an das Fließgewässer Steinbek.

b) Schmutzwasser

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird an die südliche Mischwasserkanalisation angeschlossen und läuft durch die Klärteiche.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Schieren ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Zudem betreibt die Gemeinde ein eigenes Glasfasernetz.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Schieren ist an das Erdgas- und Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schieren hat eine Größe von etwa 2,27 ha. Das Plangebiet ist derzeit überwiegend als 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt, im Osten ist eine 'Fläche für die Forstwirtschaft', im Westen ein kleiner Teilbereich als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung eines kurzfristigen örtlichen Bedarfs an dörflichen Wohngrundgrundstücken geschaffen werden. Dafür wird zukünftig das gesamte Plangebiet als 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Wald- und einer Grünfläche in 'Gemischte Baufläche' (M) mit entsprechender Versiegelung.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 2 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan (1998)

Im Landschaftsplan der Gemeinde Schieren ist das Plangebiet bereits überwiegend als Siedlungsfläche und der westliche Bereich als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung). Im Kreuzungsbereich 'Westerrader Straße', 'Weeder Chaussee' und 'Wischhof' sind ortsbildprägende Bäume eingezeichnet. Von diesen existieren jedoch nur noch drei, die sich im Bereich des Geltungsbereiches befinden. Die Waldfläche im Osten entlang der 'Weeder Chaussee' ist außerdem dargestellt, aber nicht als Siedlungsfläche vorgesehen. In diesem Bereich ergibt sich daher eine Abweichung vom Landschaftsplan.

Als der Landschaftsplan im Jahr 1998 erstellt wurde, war es der Wille der Gemeinde, den Waldabschnitt zu erhalten. Jetzt, nach rund 25 Jahren, hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, den Waldabschnitt umzuwandeln und ebenfalls als Siedlungsfläche auszuweisen.

Es handelt sich bei dem kleinen Waldabschnitt um Schwarzen Holunder und Brombeeren, die im Bereich der Gartenfläche von Thuja und Kirschlorbeer begrenzt werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind die Umwandlung des Waldes und die Rodung der Gehölze vertretbar, wenn die Waldfläche ausgeglichen wird. Es kann an anderer Stelle ein ungestörterer und hochwertiger Waldabschnitt entstehen.



Abbildung 1: Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Schieren

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Waldabschnitt, der gem. § 1 LWaldG geschützt ist. Der Waldabschnitt wird umgewandelt. Weiterhin ist zum Teil im Westen ein Knickabschnitt anzutreffen. Knicks sind gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Drei ortsbildprägende Kastanien befinden sich außerdem im Kreuzungsbereich der 'Westerrader Straße', 'Weeder Chaussee' und 'Wischhof'.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet wird im Süden von Garten-, Grün- und Gehölzflächen eingenommen, auf denen sich u. a. ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude und ein weiteres Wohngebäude befinden. Im Südosten befindet sich ein Wald. Im Norden befinden sich ein weiteres Wohngebäude, ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb und eine gemeindliche Fläche, die gegenwärtig der Flüchtlingsunterbringung dient. Ein Knickabschnitt ist zum Teil im Westen anzutreffen.

Das Plangebiet ist in Richtung Norden und Nordosten von dörflichen Strukturen umgeben, die sich aus landwirtschaftlichen Betrieben und lockeren Einfamilienhausstrukturen zusammensetzen. Im Westen, Süden und Südosten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Die Ausweisung einer 'Gemischten Baufläche' (M) auch auf der Wald- und der Grünlandfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen sowie die Straßenverkehrsflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Fläche weiterhin als solche genutzt und bewirtschaftet werden, wie es bisher der Fall ist. Eine Waldumwandlung würde nicht stattfinden. Es würde außerdem kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine weiteren Flächenversiegelungen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Es wurde sich mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Diese sind dem Kapitel 2 zu entnehmen. Dort ist zusammenfassend festgehalten worden, dass das Gemeindegebiet der Gemeinde Schieren stark durch landwirtschaftliche Nutzung mit Intensivtierhaltung geprägt ist, was die Eignung vieler Flächen für eine wohnbauliche Nutzung erheblich einschränkt. Als geeignet haben sich die Flächen B, C und E herauskristallisiert. Lediglich die Fläche E steht aber aktuell für eine bauliche Inanspruchnahme zur Verfügung, so dass sich die hiesige Planung auf diese Fläche erstreckt. Sie ist zudem durch die vorhandene Bebauung bereits baulich vorbelastet.

Für nähere Informationen wird auf die Standortalternativenprüfung in Kapitel 2 verwiesen.

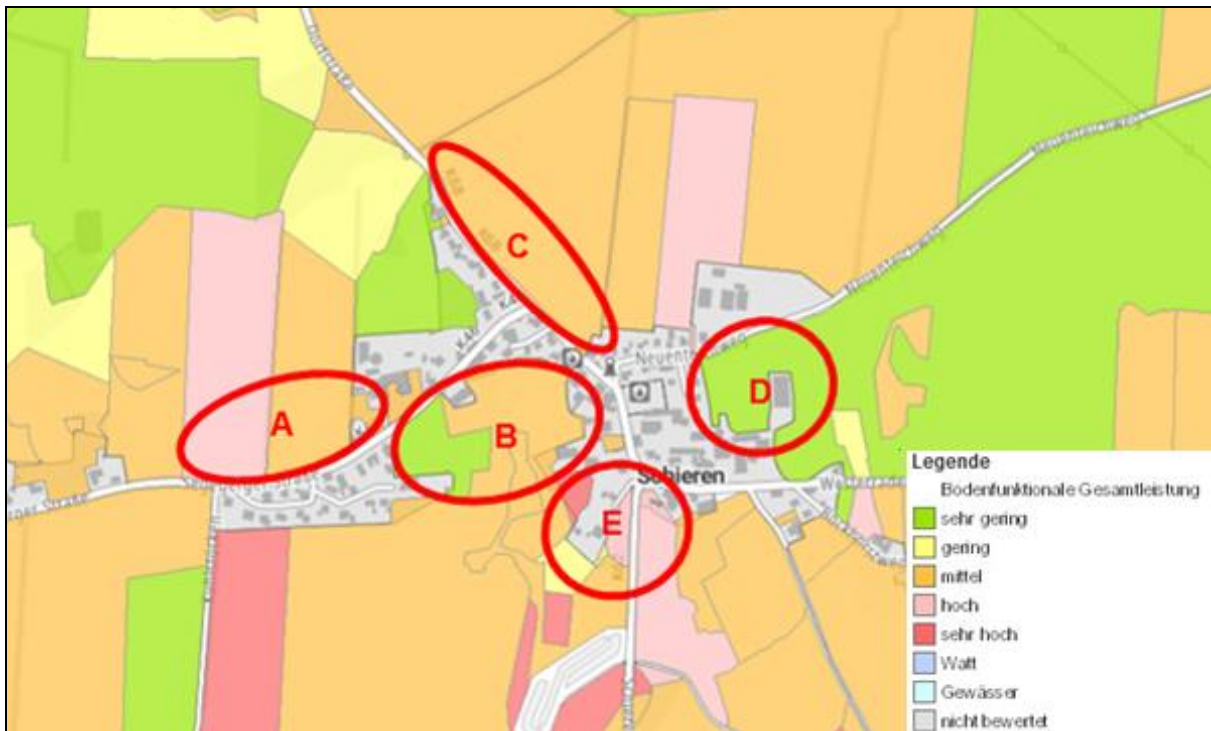


Abbildung 2: Bodenfunktionale Gesamtleistung der Standortalternativen (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=91c85f899e56014969935fed68830b9&E=591329.21&N=5978049.88&zoom=13&catalogNodes=90,92&layers=ac6f5fc5d45ce7be822709b436ec5635)

Die Gemeinde ist auf der Suche nach Flächen, um die örtliche Nachfrage nach Wohngrundstücken zu befriedigen. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, diese Fläche mit dem Bebauungsplan Nr. 2 zu überplanen. Durch die Planung werden umfangreiche Bodenversiegelungen vorbereitet.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Umweltportal Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet, der nicht bereits bebaut ist, eine schwach feuchte Feuchtestufe im Bereich des Waldes und eine mittel feuchte Feuchtestufe im Bereich der westlich gelegenen Grünfläche mit einem mittleren bzw. sehr geringem Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 3 und 4).

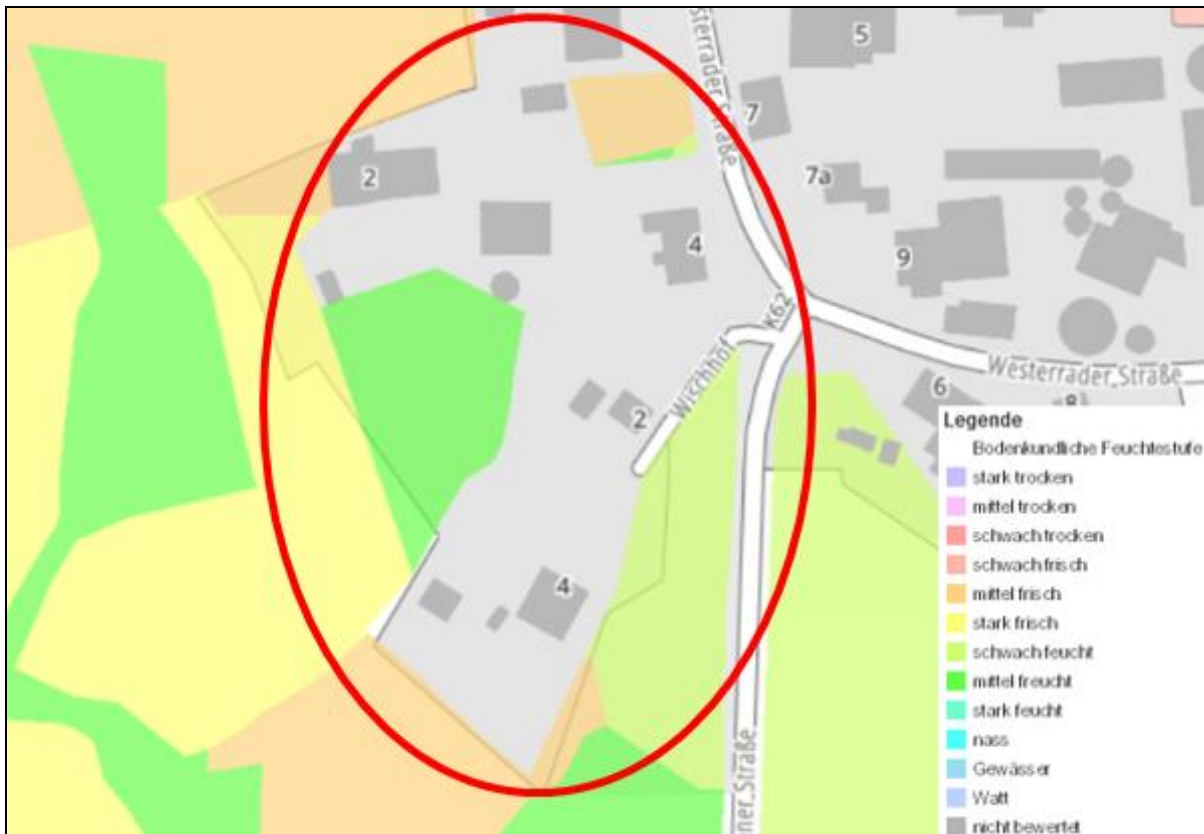


Abbildung 3: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=05acf16ac0accd66dcd3046bdc6a605c&E=591337.56&N=5978099.06&zoom=13&layers=3fadce20440a82892b735b300b0c8225&layers_visibility=1ce76920947fb5d3cfc8c43fe4809b9f&catalogNodes=90,100)

Eine schwach feuchte Feuchtestufe ist für Wiesen- und Weidenutzung geeignet, für Intensivweide und Ackernutzung jedoch nur bedingt geeignet. Der Standort wird überwiegend von einer Waldfläche eingenommen. Eine mittel feuchte Feuchtestufe ist für Wiesennutzung geeignet, für Weide nur bedingt geeignet und für Intensivweide und Ackernutzung zu feucht. Der Standort wird überwiegend als Grünlandfläche genutzt.



Abbildung 4: Bodenwasseraustausch (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=b34f62e4c8037c1145746799148f455b&E=591337.56&N=5978099.06&zoom=13&layers=d5a6181192e3603df8bea567d3ef52f3&layers_visibility=47164bc0bcca697314b77f1acf689e&catalogNodes=90,100,105)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein mittlerer bzw. sehr geringer Wasseraustausch vor, sodass ein mittleres und sehr geringes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens sowie die Nährstoffverfügbarkeit sind als sehr hoch im Osten und als mittel im westlichen Bereich angegeben. Die Feldkapazität ist als besonders hoch im Westen und als höher im Osten einzustufen (Abb. 5 - 7).



Abbildung 5: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=b9887208aa6a5a8fa47445d9cf7315d6&E=591337.56&N=5978099.06&zoom=13&layers=446695753e8738a1281c7afdbc0edac4&layers_visibility=1a905770d57dff756620979e6939f01&catalogNodes=90,108,110)



Abbildung 6: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=dd8907c7d54965ccd9f925ff199e5619&E=591337.56&N=5978099.06&zoom=13&layers=646bc70920f6e63c286361c469dd2bd1&layers_visibility=176ff4b2830d2121f490b7a0ee802687&catalogNodes=90,97)



Abbildung 7: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=3019ca8b3ac3da2d2e8009f75f4f2fc1&E=591337.56&N=5978099.06&zoom=13&layers=d1d8a82e5755f9824d68ac75ea1cc18f&layers_visibility=e6d1c59943e70285ab770aad4024515f&catalogNodes=90,94)

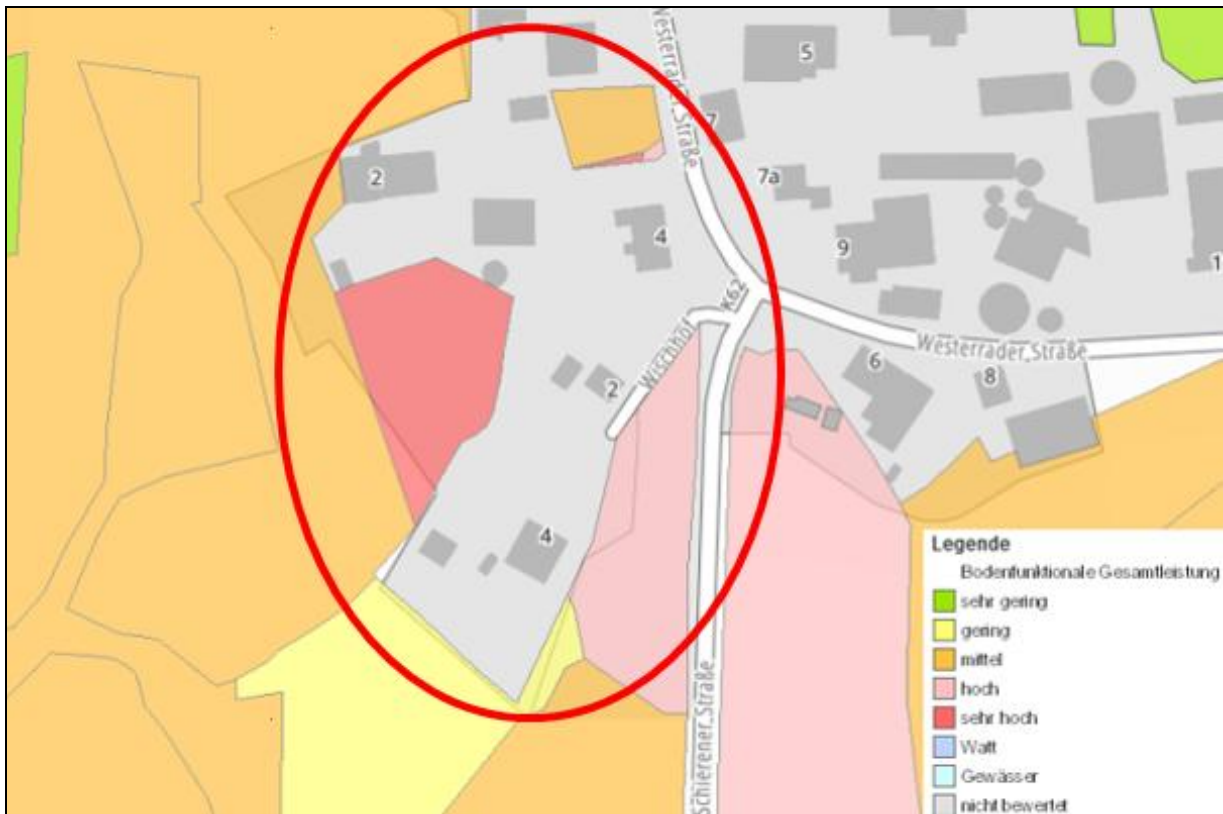


Abbildung 8: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=91c85f899e56014969935fed68830b9&E=591329.21&N=5978049.88&zoom=13&catalogNodes=90,92&layers=ac6f5fc5d45ce7be822709b436ec5635)

Die zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung (Abb. 8) stuft das Plangebiet als hoch und sehr hoch ein.

Die Bodengefährdung ist gem. Umweltportal Schleswig-Holstein hinsichtlich der Bodenerosionen als gering bzw. sehr gering einzustufen (vgl. Abb. 9 und 10). Hinsichtlich der Bodenverdichtung ist bei Ackernutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung vorhanden.



Abbildung 9: Wassererosionsgefährdung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=fa8b2bf84ad42eb9e0447ba806c1cd40&E=591265.97&N=5977974.13&zoom=11&layers=6aee1755dd466f6466944dece249fd32&layers_visibility=b69bdef89af5a230eb615368e43921b0&catalogNodes=113)

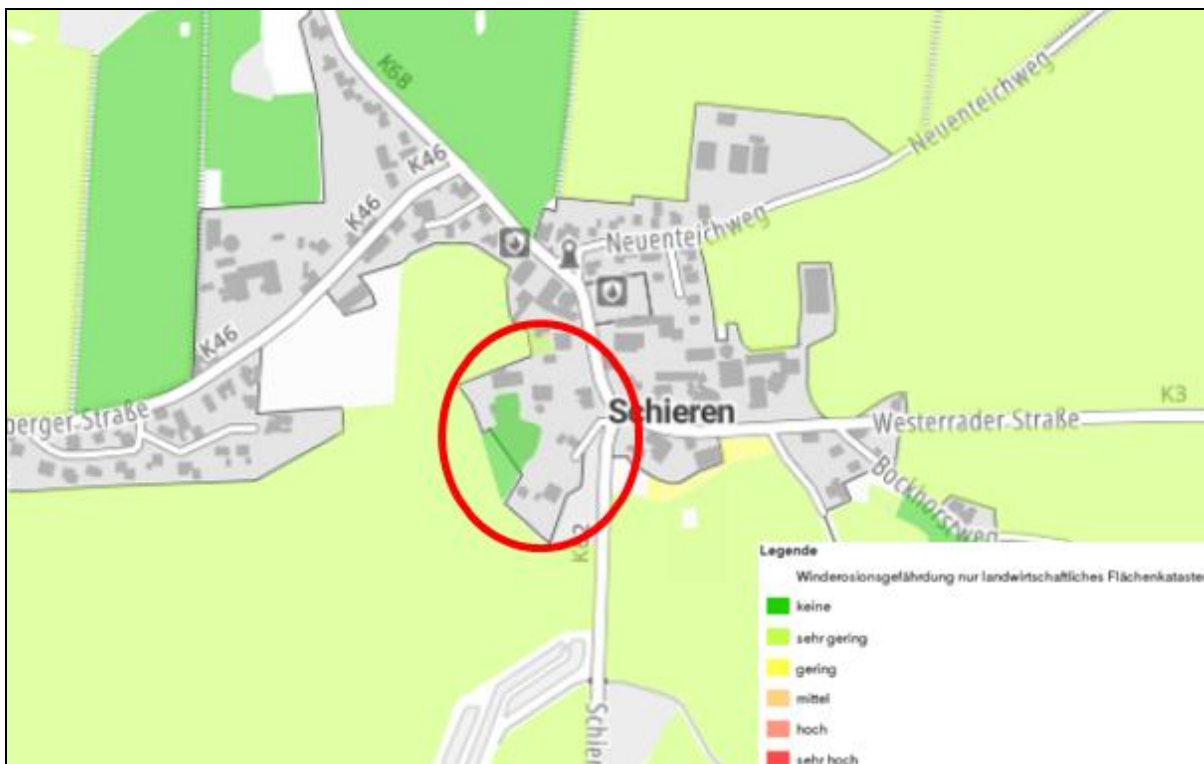


Abbildung 10: Winderosionsgefährdung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=8c74e97ae4cb6ccab11aa338065163d7&E=591265.97&N=5977974.13&zoom=11&layers=af750d046099396a3233cdeff2f8d657&layers_visibility=ed327e8bc5b14c833557982e97f0be72&catalogNodes=113)

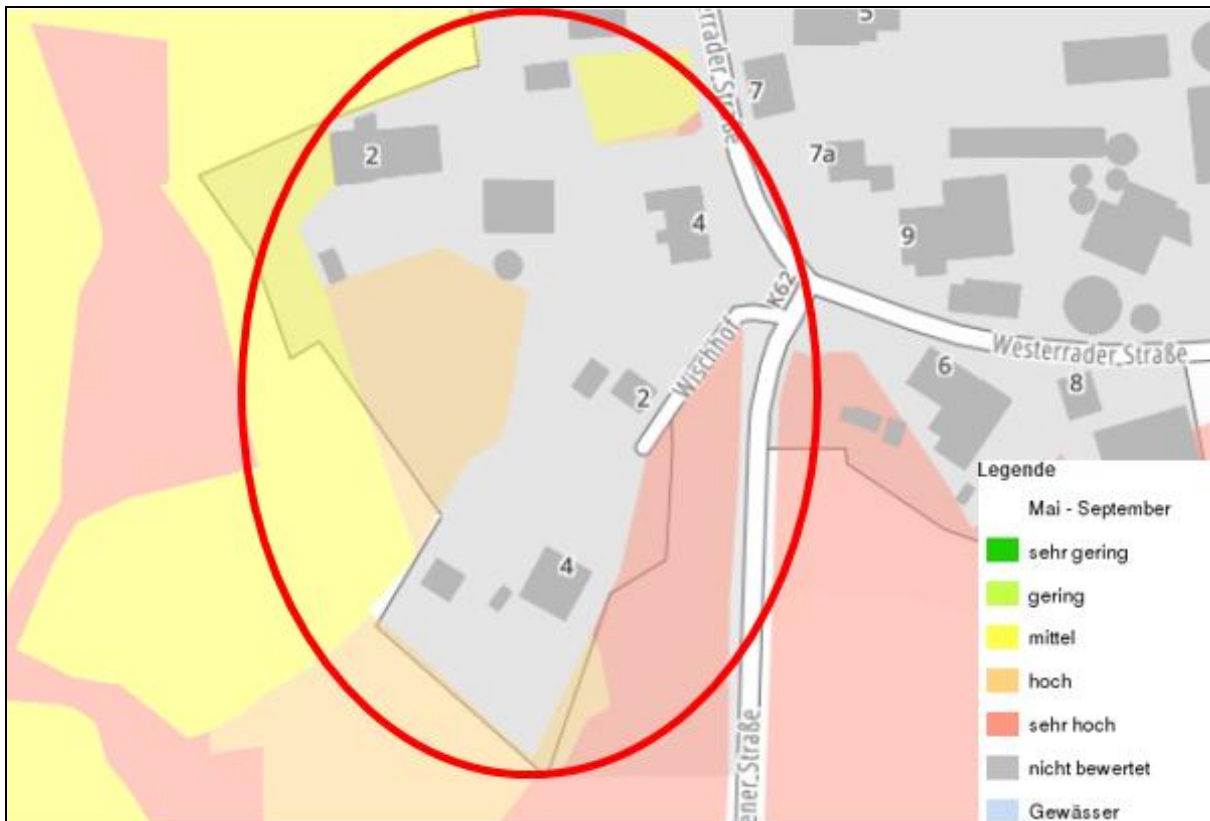


Abbildung 11: Bodenverdichtung auf Acker im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=6836a0ba6fccd0d0e588920b7f22d959&E=591269.03&N=5978027.73&zoom=13&layers_visibility=9a6f669ae9ff70e0b39f60ba1803814e&catalogNodes=116&layers=61adfe526bed7ecba3f7ebe2e5e44713)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine mittlere/geringe bis hohe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung als hoch bis sehr hoch anzusehen (vgl. Abb. 11).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 3 - 11 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist weitgehend unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen, wie z. B. Erosionen und Verdichtungen (im Sommer). Es liegt jedoch eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung vor, was eine Erhöhung des Ausgleichsverhältnisses auf 1 : 1 erforderlich macht. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 berücksichtigt.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" in einem Archäologischen Interessensgebiet (Abb. 12) und nimmt damit in diesem Bereich eine besondere Bedeutung ein.

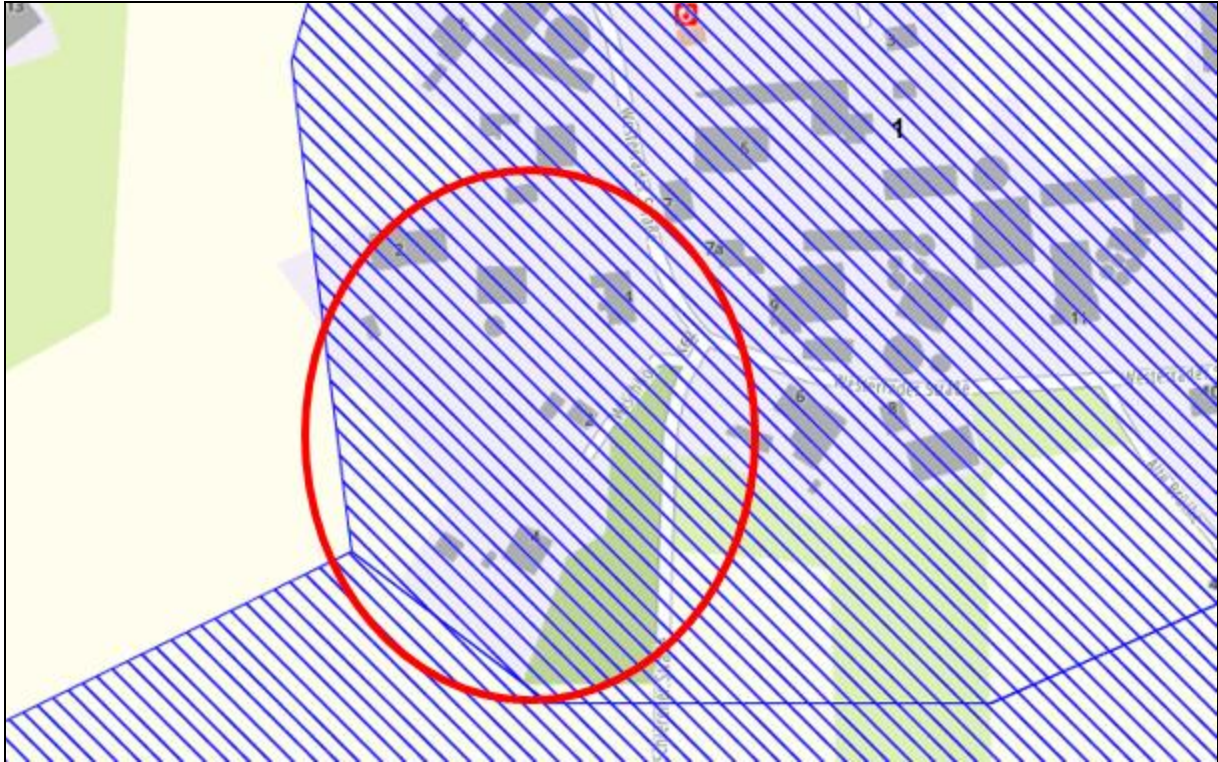


Abbildung 12: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>)

Im Landschaftsplan der Gemeinde Schieren ist das Plangebiet bereits überwiegend als Siedlungsfläche und der westliche Bereich als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Waldfläche im Osten entlang der 'Weeder Chaussee' ist außerdem dargestellt.



Abbildung 13: Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Schieren

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Parabraunerden. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet Lehmsande über Lehm an. Dies bestätigt auch die Baugrunduntersuchung, die am 11.08.2022 von dem Ingenieurbüro Reinberg für den südlichen Teil des Plangebietes erstellt wurde. Danach stehen im südlichen Bereich des Plangebietes nach der Mutterbodenüberdeckung Geschiebelehme und -mergel an. In 3 der 6 Proben wurden Auffüllungen festgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse auch auf den nördlichen Bereich des Plangebietes übertragen werden können, da dieser sich direkt anschließt.

Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden um ca. 6 m von 42 m ü. NHN auf 48 m ü. NHN an.

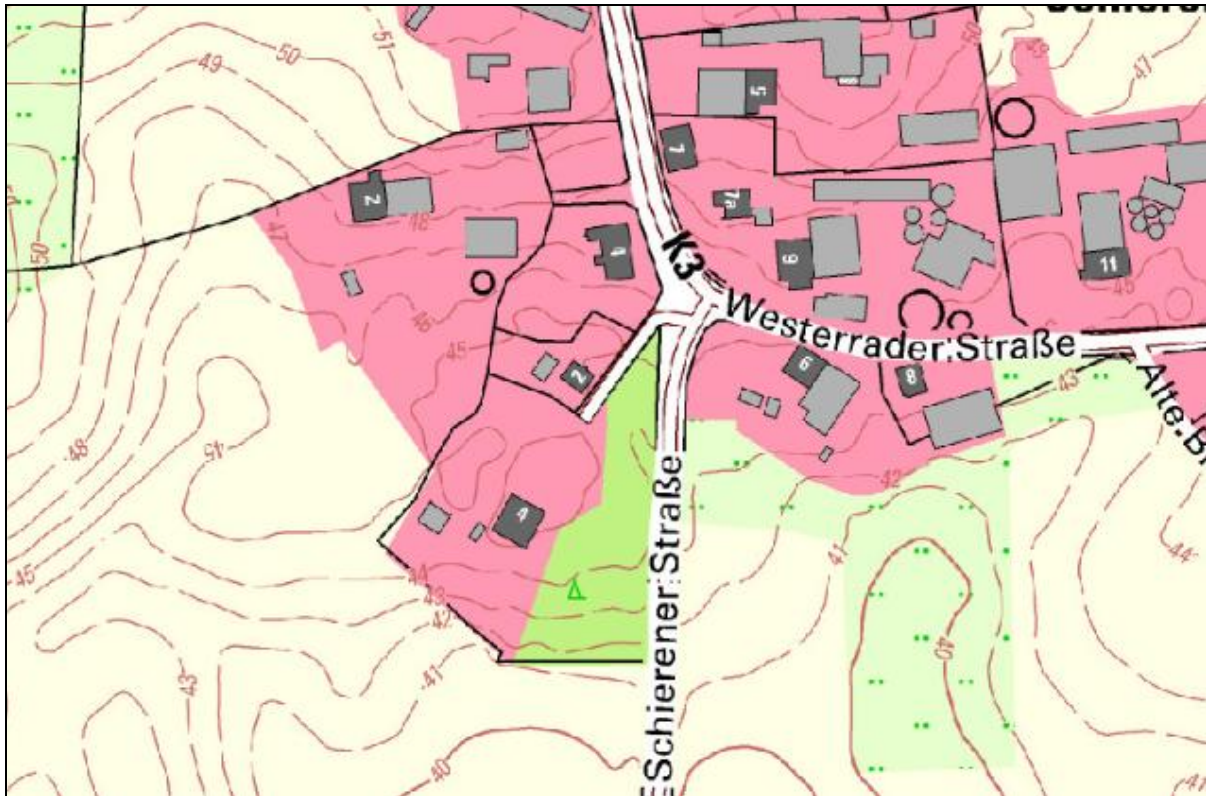


Abbildung 14: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin so genutzt werden, wie es bisher der Fall ist. Es würde keine Waldbeseitigung sowie keine zusätzliche Flächenversiegelung stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt, jedoch liegt eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung vor. Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Das Archäologische Landesamt hat mitgeteilt, dass archäologische Voruntersuchungen erforderlich sind.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Gemäß der Baugrunduntersuchung wurde nur in der Probe 4 gespanntes Grundwasser angebohrt. Das entspannte Grundwasser wurde bei 2,9 m unter Gelände angetroffen. In der Probe 3 wurden weder Grund- noch Stau- oder Schichtenwasser angetroffen. In allen anderen Proben wurde kein Grundwasser festgestellt. Stau- und Bodenwasser wurde aber in Tiefen von 1,4 - 3,7 m unter Gelände angetroffen. Das Grundwasser steht daher nicht oberflächennah an.

Gem. Digitalem Atlas Nord 'Hydrogeologie' steht im Bereich des Plangebietes ebenfalls kein oberflächennaher Wasserleiter an. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Gem. Baugrunduntersuchung sind nach anhaltenden Regenereignissen bzw. in jahreszeitlichen Feuchteperioden "temporäre Stauwasserbildungen auf dem bindigen Bodenhorizont (Lg/Mg/Schluff-Sand-Gemisch) z. T. bis an die Geländeoberkante grundsätzlich möglich und zu erwarten."

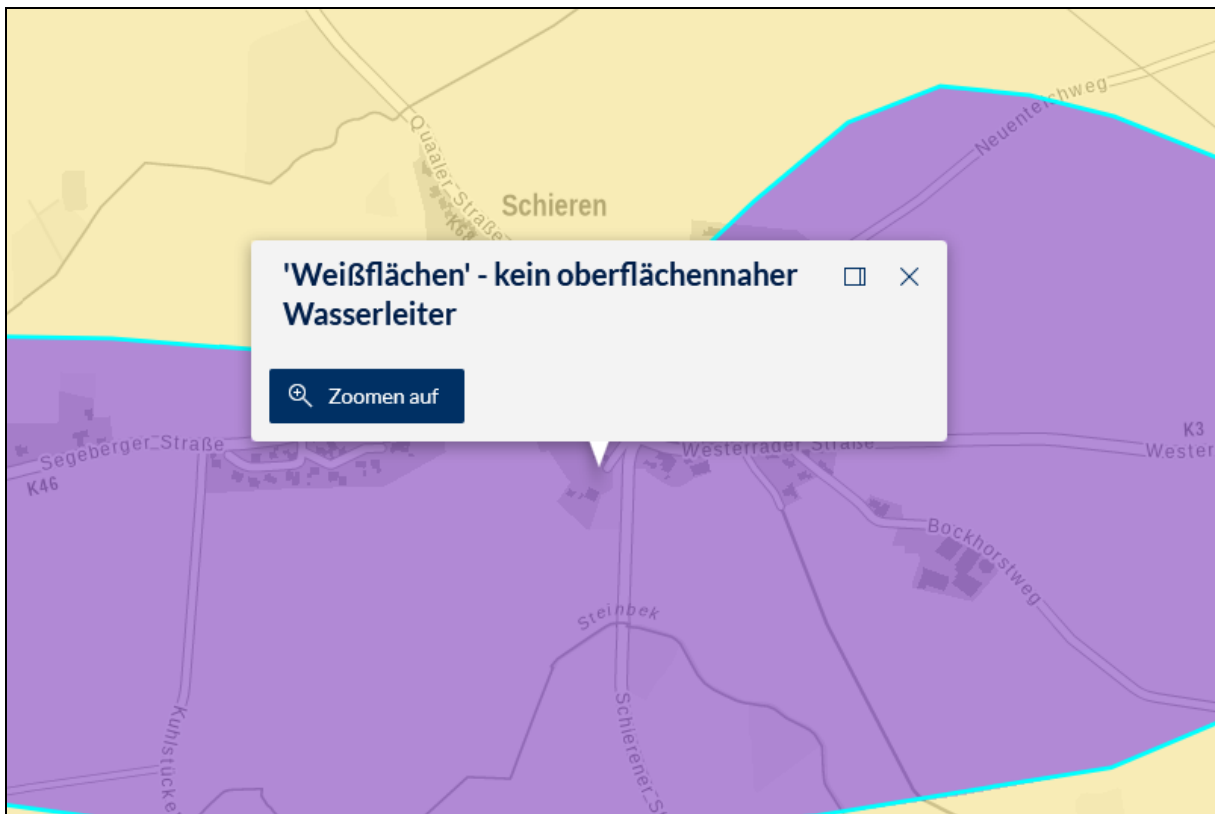


Abbildung 15: Oberflächennaher Wasserleiter (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/hydrogeologie/index.html?lang=de#/>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht aus bebauten Grundstücken mit ihren dazugehörigen Gärten, aus einer Waldfläche und randlich gelegenen Grünlandflächen. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Grünflächen weisen eine geschlossene

Vegetationsdecke auf. Die Bedeutung der Grünfläche für die Kaltluftentstehung ist höher einzustufen.

Waldflächen tragen zur Frischluftentstehung bei. Gerade für die Frischluftentstehung sind zudem die Größe der Bäume und die Größe der gesamten Oberfläche der Blätter relevant. Der Waldbestand im Plangebiet ist bedeutsam für das Lokalklima. Es befinden sich allerdings auch bereits versiegelte Flächen im Plangebiet. Das Plangebiet hat eine Bedeutung für das Lokalklima. Da das Plangebiet ansonsten schon einen gewissen Versiegelungsgrad aufweist, ist die Bedeutung des Plangebietes für die Kaltluftentstehung aber als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet besteht aus bebauten Grundstücken mit ihren dazugehörigen Gärten, aus einer Waldfläche im Osten und randlich gelegenen Grünlandflächen im Westen. Zum Teil im Westen wird das Plangebiet durch einen Knick begrenzt. Mittig des Plangebietes befinden sich weitere Gehölze.



Abbildung 16: Luftbild des Plangebietes (Quelle: <https://www.google.de/maps/@53.9430758,10.3921311,298m/data=!3m1!1e3>)



Abbildung 17: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Süden (Quelle: Büro für Bauleitplanung)

Die Waldfläche des Plangebietes besteht überwiegend aus Schwarzem Holunder und Brombeeren. Im Bereich der Gartenfläche wird dieser teilweise von Thuja und Kirschlorbeer begrenzt.



Abbildung 18: Blick auf die Waldfläche aus Richtung Nordosten (Quelle: Büro für Bauleitplanung)



Abbildung 19: Ortsbildprägende Bäume im Bereich der Kreuzung (Quelle: Büro für Bauleitplanung)

Im Kreuzungsbereich 'Westerrader Straße'/Weeder Chaussee/'Wischhof' stocken drei ortsbildprägende Kastanien. Diese sind im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Wasserwerk. Im Hintergrund sind die vorhandenen Gehölze mittig des Plangebietes erkennbar.



Abbildung 20: Wasserwerk (Quelle: Büro für Bauleitplanung)



Abbildung 21: Vorhandene Gehölze mittig des Plangebietes (Quelle: Büro für Bauleitplanung)

Vorhandene Wohnbebauung ist nördlich und östlich anzutreffen. Im Nordosten verläuft die 'Westerrader Straße', im Südosten die 'Weeder Chaussee'. Die Straße 'Wischhof' befindet sich mittig des Plangebietes.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Der Knickabschnitt im Westen des Plangebietes hat aufgrund seiner naturnahen Ausgestaltung und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Der östlich gelegene Waldabschnitt hat ebenfalls eine besondere Bedeutung, genauso wie die ortsbildprägenden Bäume.

Die restlichen Biotoptypen haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist im Norden und Osten von Wohnbebauung bzw. von einer Straße umgeben. Im Osten befindet sich zudem ein Waldabschnitt. Im Westen, Süden und zum Teil im Osten schließt sich die freie Landschaft an das Plangebiet an. Daher wird in diesen Richtungen eine Eingrünung erforderlich, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 festgesetzt wird. Zum Teil befindet sich in diesen Bereichen bereits eine Eingrünung.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die vorhandenen Gebäude mit ihren Gartenflächen sowie auf die Wald- und die Grünlandflächen.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die festgesetzte Eingrünung neu angelegt bzw. erhalten wird, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Ein dörfliches Wohngebiet birgt keine Risiken für das Schutzgut Mensch. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die neuen Gebäude wird sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Wohn- und Landwirtschaftsfläche genutzt werden. Der Wald würde außerdem bestehen bleiben. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Die Ausweisung einer 'Gemischten Baufläche' (M) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet, Kulturdenkmäler sind keine bekannt.

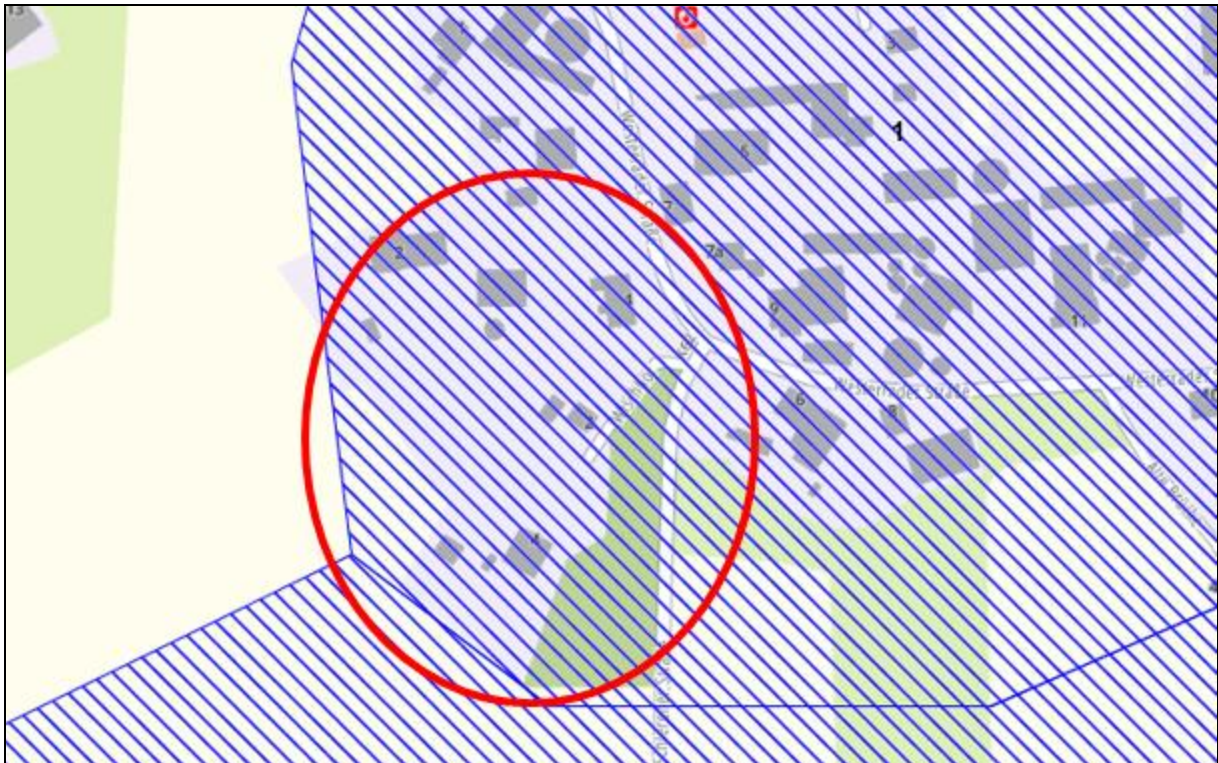


Abbildung 22: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>)

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Das Archäologische Landesamt hat im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass gem. § 14 DSchG archäologische Voruntersuchungen erforderlich werden.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine Eingriffe.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird in Teilen eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Es würde keine Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet zusätzliche Bodenversiegelungen bzw. einen damit verbundenen Freiflächenverbrauch vor. Ein geschützter Knickabschnitt ist zum Teil im Westen am Übergang zur freien Landschaft vorhanden. Im Osten befindet sich ein Waldabschnitt. Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Archäologische Voruntersuchungen sind erforderlich.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer 'Gemischten Baufläche' (M) führt zu Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen für die Anlage der zukünftigen Gebäude sowie der befestigten Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen und der Straßenverkehrsflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Überschüssiger Boden ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Belastete Böden sind fachgerecht zu entsorgen.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Die genannten Hinweise sind unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufgenommen.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 2.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehm Böden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das Entwässerungskonzept sieht daher vor, das Regenwasser einem im Süden des Plangebietes anzulegendem Regenrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 m³ zuzuführen. Von dort erfolgt ein Anschluss an das Fließgewässer Steinbek.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung der Wald- und der Grünlandfläche sowie der Gartenflächen wird geringe Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft' haben. Klimagesichtspunkte werden bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Nr. 2 beachtet und entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung einer Waldfläche und von Grünland- und Gartenflächen führen.

Der erforderliche Ausgleich (0,7 ha) für die Waldbeseitigung (0,35 ha) erfolgt durch Ersatzaufforstung. Ein entsprechender Vertrag über 0,7 ha Ersatzaufforstungsfläche wird mit der Forstbetriebsgemeinschaft im Kreis Segeberg geschlossen.

Es ist vorgesehen, den Knickabschnitt zu erhalten.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 werden zudem Festsetzungen zu den erforderlichen Durch- und Eingrünungsmaßnahmen getroffen.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sowie die weiter entfernten Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks und kleineren Gebüschbrütern brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Grünlandflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Grünfläche an drei Seiten an vorhandene Gebäude bzw. Straßen und Gehölze angrenzt, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Regelungen zum Artenschutz sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 aufgenommen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist im Nordosten und Osten von Wohnbebauung bzw. von einer Straße umgeben. Im Osten befindet sich zudem ein Waldabschnitt. Im Westen, Süden, Nordwesten und östlich der 'Weeder Chaussee' im Südosten schließt sich die freie Landschaft an das Plangebiet an. Daher wird in diesen Richtungen eine Eingrünung erforderlich. Zum Teil befindet sich in diesen Bereichen bereits eine Eingrünung, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 als zu erhalten festgesetzt ist. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 2 ist festgesetzt, welche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Die gemischte Baufläche birgt keine zusätzlichen Risiken für das Schutzgut Mensch. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die zukünftigen Anwohner wird sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

In der Gemeinde Schieren befinden sich mehrere landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe, einzelne Güllebehälter und Nachklärteiche. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf die Geruchsbelastung im Plangebiet zu gewährleisten, wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zur Geruchsimmission am 10. Dezember 2018 durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt. Die Ergebnisse sind in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2 dargelegt. Aufgrund zu starker Geruchsimmissionen im nördlichen Planbereich ist eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 aufgenommen, die in diesem Bereich das allgemeine Wohnen und Dauerarbeitsplätze erst zulässig macht, wenn z. B. nach Betriebsaufgabe der geruchsverursachenden landwirtschaftlichen Betriebe gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Es befindet sich allerdings in einem archäologischen Interessensgebiet. Das Archäologische Landesamt hat mitgeteilt, dass eine archäologische Voruntersuchung erforderlich ist.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Im vorliegenden Fall wird in Teilen eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung, der Waldbeseitigung und der Erschließung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen durch die Umsetzung der Planung vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Überschüssiger Boden ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Belastete Böden sind fachgerecht zu entsorgen.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Das zukünftige dörfliche Wohngebiet birgt keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet katastrophentypisch einwirken könnten.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung einer Waldfläche und von Grünlandflächen führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG zu beachten. Zum Schutz

von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten. Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Eine räumliche Feinplanung für das Plangebiet wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 2 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, den örtlichen Nachfragedruck nach dörflichen Wohngrundstücken zu befriedigen. Innerhalb des Gemeindegebietes stehen derzeit keine Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, die dafür genutzt werden können. Aus diesem Grund wurde sich für die Überplanung dieser Fläche entschieden.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisungen erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Außerdem wird eine Waldfläche beseitigt.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurde eine Baugrunduntersuchung vom Ingenieurbüro Reinberg am 11.08.2022 erarbeitet. Von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme am 10.12.2018 erstellt.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist mit dem Bebauungsplan Nr. 2 geplant, ein 'Dörfliches Wohngebiet' auszuweisen. Das Plangebiet ist bereits zum größten Teil als 'Gemischte Baufläche' dargestellt. Lediglich in zwei Bereichen ist diese Darstellung noch nicht vorhanden. Hier wird anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' und einer 'Fläche für die Forstwirtschaft' eine 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt.

Zurzeit wird das Plangebiet von bereits bebauten Bereichen sowie von Grün-, Gehölz- und Waldflächen eingenommen. Die Ausweisung als 'Gemischte Baufläche' (M) wird zu der Beseitigung dieser Flächen führen. Zudem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 2.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html#BJNR050210998BJNE000300000>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html>

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998
- 19639 'Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben', 2019

GEMEINDE SCHIEREN

- Landschaftsplan Gemeinde Schieren, 1998
- Flächennutzungsplan Gemeinde Schieren, 2002

GOOGLE MAPS

- <https://www.google.de/maps/@53.9430758,10.3921311,298m/data=!3m1!1e3>

INGENIEURBÜRO REINBERG

- Baugrunduntersuchung, Beschreibung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, 11.08.2022

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 02.02.2022, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>
- Umweltportal Schleswig-Holstein, https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenz

[entrum.de/de/basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad](https://www.entrum.de/de/basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad)

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zur Geruchsimmission, 10.12.2018

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013, gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schieren hat diese Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Schieren, den

.....
Hans-Werner Schumacher
(Bürgermeister)